

JUDIT ESTIFANOS*

DIE WARENKAUF-RICHTLINIE DER EU: EIN NACHHALTIGES (VERBRAUCHSGÜTER-) KAUFRECHT?

I. EINLEITUNG

Am 22.05.2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2019/771 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs¹ verkündet. Diese Richtlinie sollte bis zum 01.07.2021 in nationales Recht umgesetzt und seit dem 01.01.2022 angewendet werden. Die Warenkauf-RL löst die bisher geltende Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie² ab und ist — anders als ihre Vorgängerin — bis auf wenige Ausnahmen vollharmonisierend. Die Warenkauf-RL wird damit einen erheblichen Einfluss auf das bisherige nationale (Verbrauchsgüter) Kaufrecht haben. Ferner erkennt die Warenkauf-RL in ihrem Erwägungsgrund 32 die „hohe Bedeutung der Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft an“ und unterstreicht die Wesentlichkeit der längeren Lebensdauer von Produkten für die Nachhaltigkeit. Insofern beschäftigt sich dieser Beitrag mit dem ökologischen Aspekt der Warenkauf-RL und ihrer nachhaltigen Wirkung. Das Kaufrecht könnte als Instrument für einen nachhaltigen Konsum dienen. Entgegen des vielversprechenden Erwägungsgrundes 32 ist jedoch auffällig, dass die Vorschriften der Warenkauf-RL selbst keinen direkten Bezug zur Nachhaltigkeit aufweisen. Daher stellt

* *Judit Estifanos ist Rechtsreferendarin am Landgericht Münster (Deutschland) und Doktorandin an der Universität Osnabrück.*

¹ Im Folgenden als „Warenkauf-RL“ bezeichnet.

² Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. 1999, L 171/12 vom 07. Juli 1999, im Folgenden „Verbrauchsgüterkauf-RL“ genannt.

sich vorliegend die Frage, ob insbesondere das aufgenommene Kriterium der Haltbarkeit im Sinne des Art. 7 I d) Warenkauf-RL sowie die (aus der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie bereits bekannten) Abhilfemöglichkeiten umweltfreundliche Lösungen bieten, durch die das Ziel der Förderung der Nachhaltigkeit erreicht werden kann.

II. DIE „HALTBARKEIT“ VON WAREN ZUR FÖRDERUNG DES ÖKOLOGISCHEN ZIELS

1. DER BEGRIFF DER „HALTBARKEIT“ VON WAREN, ART. 2 NR. 13 WARENKAUF-RL³

Nach Art. 7 I d) müssen die Waren zusätzlich zur Einhaltung der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit (Art. 6) im Hinblick auf die objektiven Anforderungen an diese u.a. bezüglich sonstiger Merkmale — einschließlich ihrer Haltbarkeit — dem entsprechen, was bei Waren derselben Art üblich ist und die der Verbraucher in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die vom Verkäufer, im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragsketten getätigt wurden, vernünftigerweise erwarten kann. Dabei soll der Standard für den Fall der „Vernünftigkeit“ nicht aus der Sicht des jeweiligen Verbrauchers, sondern einzig objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks des Vertrages, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien zu beurteilen sein⁴. Die Haltbarkeit wird in Art. 2 Nr. 13 als „Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und Leistungen bei normaler Verwendung zu behalten“ definiert. Durch die Haftung des Verkäufers für die Haltbarkeit von Waren soll das Ziel der Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten erreicht werden⁵. Um das Vertrauen in das Funktionieren des Binnenmarkts zu stärken, sollen solche Produkte, die nicht den Anforderungen genügen, aus dem Unionsmarkt ausgeschlossen werden. Dies könne durch eine bessere Marktüberwachung und das Setzen richtiger Anreize für die Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden. Vor allem produktspezifische Rechtsvorschriften der Union sollen geeignet sein, um für bestimmte Arten oder Gruppen von Produkten unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien Anforderungen an die Haltbarkeit und andere Produkteigenschaften einzuführen. Diese Vorschriften sollen durch die Gewährleistung für die Haltbarkeit ergänzt werden, wobei jedoch die Haftung für die Haltbarkeit nicht von dem Bestehen

³ Artikel ohne nähere Bezeichnung sind die der Warenkauf-RL.

⁴ Erwägungsgrund 24.

⁵ Erwägungsgrund 32.

solcher Vorschriften abhängt, sondern hierfür lediglich maßgebend ist, welche Haltbarkeit der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann⁶. Fraglich ist dabei jedoch, ob sich durch die Haftung für die Haltbarkeit eine Änderung im derzeitigen Verständnis des Gewährleistungsregimes ergibt. Denn durch die Haftung für die Haltbarkeit erfasst die Warenkauf-RL nunmehr einen Zeitraum nach der Lieferung. Dann dürfte es bei solchen Mängeln, die die Haltbarkeit betreffen, für die Vertragswidrigkeit nicht auf den Lieferzeitpunkt ankommen. Gegen ein solches Verständnis spricht bereits Art. 10 I, wonach auch diese RL für die Haftung des Verkäufers auf den Zeitpunkt der Lieferung der Waren abstellt⁷. Zudem kann die Haltbarkeit von Waren auch als Eigenschaft einer Sache verstanden werden, die im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sein muss⁸. Ist also aufgrund eines verwendeten Materials davon auszugehen, dass ein täglich zu benutzendes Produkt anders als üblich nach wenigen Wochen verschlissen sein wird, so läge eine Vertragswidrigkeit schon im Zeitpunkt der Lieferung vor. Dann wäre allerdings die „übliche Beschaffenheit“ im Sinne des Art. 2 II d) Verbrauchsgüterkauf-RL betroffen mit der Folge, dass insoweit keine Änderung des nationalen Rechts erforderlich gewesen wäre⁹. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass gem. Art. 10 II 1 für Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag, die eine fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum hinweg zum Gegenstand haben, eine Ausnahme dergestalt normiert wird, dass der Verkäufer auch für solche Vertragswidrigkeiten haftet, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Lieferzeitpunkt eintreten oder offenbar werden. Eine solche Ausnahme für Mängel in der Haltbarkeit wird jedoch weder in Art. 10, noch in Art. 11 vorgesehen, der die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers bestimmt. Deshalb kann sich aus dem Umkehrschluss nur ergeben, dass für solche Mängel das allgemeine Regelwerk gelten soll¹⁰. Somit haftet der Verkäufer für die Haltbarkeit der Ware nur dann, wenn

⁶ *Ibidem*.

⁷ I. Bach, M. Wöbbecking: *Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?*, Neue Juristische Wochenzeitschrift 2020, Heft 37, S. 2674; D. Staudenmayer: *Kauf von Waren mit digitalen Elementen — Die Richtlinie zum Warenkauf*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, Heft 40, S. 2890.

⁸ F.M. Wilke: *(Verbrauchsgüter-)Kaufrecht 2022 — die Warenkauf-Richtlinie der EU und ihre Auswirkungen*, Betriebs-Berater 2019, Heft 42, S. 2438; B. Zöchling-Jud: *Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel*, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2019, S. 123.

⁹ I. Bach, M. Wöbbecking: *Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?*, Neue Juristische Wochenzeitschrift 2020, Heft 37, S. 2674–2675; T. Kupfer, J. Weiß: *Der Referentenentwurf zur Warenkaufrichtlinie — Verbote einer endgültigen Fragmentierung des nationalen Kaufrechts?*, Zeitschrift für Vertriebsrecht 2021, Heft 01, S. 23; F.M. Wilke: *(Verbrauchsgüter-)Kaufrecht 2022 — die Warenkauf-Richtlinie der EU und ihre Auswirkungen*, Betriebs-Berater 2019, Heft 42, S. 2438; B. Zöchling-Jud: *Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel*, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2019, Heft 03, S. 123; so auch i.E.C. Meller-Hannich: *Die Warenkaufrichtlinie und ihre Umsetzung*, Deutsches Autorecht 2021, Heft 09, S. 49.

¹⁰ B. Zöchling-Jud: *Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel*, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union 2019, Heft 03, S. 123; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1093; F.M. Wilke: *Das neue Kaufrecht nach Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie*, Verbraucher und Recht 2021, Heft 08, S. 284; i.E. zustimmend I. Bach, M. Wöbbecking: *Das*

schon im Zeitpunkt der Lieferung der Ware ein Mangel in der Haltbarkeit vorgelegen hat, wobei dies im Sinne von Art. 11 vermutet wird, wenn sich ein Mangel innerhalb eines Jahres zeigt. Eine tiefgreifende Änderung ergibt sich durch die Einführung des Haltbarkeitskriterium gerade nicht.

2. DIE „HALTBARKEIT“ ALS EIN WIRKSAMES ODER DOCH KRITISCH ZU BETRACHTENDES INSTRUMENT?

Der damit auftretende Widerspruch zum Erwägungsgrund 32, der noch die „Gewährleistung einer längeren Haltbarkeit von Waren für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft“ als wesentlich anerkennt, ist mithin evident. Zu fragen ist deshalb, ob das Kriterium der „Haltbarkeit“ darüber hinaus grundsätzlich in der Lage ist, nachhaltige Verbrauchergewohnheiten zu fördern. Dabei gilt es zu beachten, dass sich nicht nur die Herstellung und Entsorgung von Waren auf die Umwelt auswirken. Auch die Produktnutzung durch den Verbraucher spielt dabei eine erhebliche Rolle¹¹. Insofern spricht eine verlängerte Haltbarkeitsdauer der Waren zunächst für eine verlängerte Nutzungsphase, die die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen durch den Verbraucher verringert und einem erhöhten Konsumverhalten entgegensteuert¹². Gleichzeitig ergeben sich dadurch erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftssektor. Denn eine hohe Haltbarkeitsdauer führt durch den Umstand, dass aufgrund weniger Ersatzbeschaffungen insgesamt weniger Produkte erworben würden, letztlich zu einem Rückgang des Umsatzes der Unternehmen. Als Konsequenz wären dann wohl mit entsprechenden Preiserhöhungen zu rechnen, um diesen Ausfall aufzufangen¹³. Denn eine mit der verlängerten Haltbarkeitsdauer gesteigerte Produktqualität wäre dann durch höhere Marktpreise abzugelten. Da jedoch insgesamt weniger Ersatzbeschaffungen für den Verbraucher notwendig würden, erscheint eine lange Haltbarkeitsdauer trotz ansteigender Preise pro Wareneinheit weiterhin effizient und einleuchtend.

Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, Neue Juristische Wochenschrift 2020, Heft 37, S. 2674–2675.

¹¹ S. Schlacke, K. Tonner, E. Gawel, M. Alt, W. Bretschneider: *Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung*, Zeitschrift für Umweltrecht 2016, Heft 09, S. 451; T. Cooper: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 25.

¹² So i.E. auch T. Cooper: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 24; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1092; A. De Franceschi: *Planned Obsolescence challenging the Effectiveness of Consumer Law and the Achievement of a Sustainable Economy*, Journal of European Consumer and Market Law 2018, Heft 06, S. 217.

¹³ S. Schlacke, E. Gawel, K. Tonner (in:) *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2015, S. 46.

A. BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vor diesem Hintergrund könnte das Konsumverhalten der Verbraucher durchaus im Sinne nachhaltiger Gewohnheiten beeinflusst werden. Aber stellt die verlängerte Haltbarkeitsdauer eines Produkts immer eine umweltfreundliche Lösung dar?

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die Herstellung und Nutzung eines Produkts konsequenterweise unterschiedlichste und komplexe Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere solche infolge der Rohstoffgewinnung, des Energie- und Wasserverbrauchs, der Luft- Wasser- und Bodenverunreinigungen sowie der Abfallproduktion¹⁴. Je nach Art und Weise des Produktdesigns wird nicht nur der Ressourcenverbrauch, sondern auch die Abfallmenge beeinflusst¹⁵. Insofern könnte für die Beurteilung einer angemessenen Haltbarkeitsdauer eine Abwägung dahingehend vorzunehmen sein, dass je nach Grad der Intensität der belastenden Umwelteinflüsse eine Verlängerung der Haltbarkeit erforderlich ist¹⁶. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die bei einem Produkt erzeugte Abfallmenge gravierend ist¹⁷. Dann könnte eine Verlängerung der Nutzungsphase des Produkts durchaus sinnvoll sein, um zeitnahe Ersatzbeschaffungen und eine damit verbundene erhöhte Abfallzufuhr zu vermeiden. Ein gegenteiliges Beispiel findet sich wiederum in solchen Fällen, in denen Produkte einen überhöhten Energieverbrauch aufweisen. Hier wäre es denkbar, dass solche Ersatzbeschaffungen zu bevorzugen sind, die in dieser Hinsicht deutlich effizienter funktionieren, anstatt die Haltbarkeitsdauer von solchen Produkten zu verlängern, die einen unverhältnismäßigen Energiekonsum aufweisen¹⁸. Dies könnte folglich zu der Annahme führen, dass die Verlängerung der Haltbarkeit von Waren in derartigen Fällen den von dem Erwägungsgrund 32 der Warenkauf-RL gewünschten Effekt nicht erzeugen und eine Förderung nachhaltiger Verbrauchergewohnheiten gerade nicht eintreten kann. Vielmehr könne dies erst durch Innovation und technischen Fortschritt ermöglicht werden.

¹⁴ T. Cooper: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 25.

¹⁵ S. Schlacke, K. Tonner, E. Gawel, M. Alt, W. Bretschneider: *Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung*, Zeitschrift für Umweltrecht 2016, Heft 09, S. 451.

¹⁶ T. Cooper: *Slower Consumption — Reflections on Product Life Spans and the „Throwaway Society“*, Journal of Industrial Energy 2005, Vol. 9, S. 56; S. Schlacke, E. Gawel, K. Tonner (in:) *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2015, S. 45–46.

¹⁷ T. Cooper: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 25.

¹⁸ *Ibidem*; S. Schlacke, E. Gawel, K. Tonner (in:) *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2015, S. 45–46.

B. „GEPLANTE OBSOLESZENZ” ALS NACHHALTIGE LÖSUNG?

Möchte man diesem Ansatz folgen, so wird man das Phänomen der „geplanten Obsoleszenz” in diesem Kontext differenziert betrachten müssen. Unter dem Begriff der (geplanten) Obsoleszenz versteht man die vorzeitige Alterung eines Produkts infolge einer begrenzten Haltbarkeit, neuer Konkurrenzprodukte oder technischen Fortschritts¹⁹. Eine kurze Nutzungsdauer zwingt den Erwerber gerade dazu, Ersatzbeschaffungen zu tätigen, wodurch der Umsatz des Herstellers gesteigert wird. Dieser ökonomische Umstand kann Unternehmen auf gesättigten Märkten einen Anreiz liefern, die Haltbarkeit eines Produkts etwa durch die bewusste Wahl bestimmter Bauteile zur Herbeiführung vorzeitiger Mängel, fehlende Reparierbarkeit oder schlechte Verarbeitung erheblich zu verkürzen²⁰. Dieser — in erster Linie den Unternehmen zugutekommende — Vorgang wäre jedenfalls dann auch ökologisch zu befürworten, wenn der technische Fortschritt zu einer Verringerung der Umweltbelastung führt²¹, also beispielsweise dann, wenn eine alte, aber weiterhin funktionstüchtige Geschirrspülmaschine pro Spülgang 20 Liter Wasser verbraucht, eine neue und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Spülmaschine pro Spülgang einen Wasserverbrauch von lediglich 10 Liter Wasser aufweist. Dann müsste die alte Spülmaschine aufgrund ihres hohen Wasserverbrauchs konsequenterweise entsorgt und durch eine neue, innovativere Spülmaschine ersetzt werden. Diese Schlussfolgerung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Denn hervorzuheben ist, dass für die Entscheidung einer Verlängerung der Haltbarkeit sämtliche Phasen des Produkts, d.h. von der Herstellung über die Nutzung bis zur Entsorgung, relevant sind. Der beispielhaft genannte hohe Wasserverbrauch, der allein während der Nutzungsphase der Spülmaschine zu Tage tritt, genügt für eine entsprechende Abwägung nicht. Es ist vielmehr eine umfassende, alle Produktphasen einschließende Abwägung vorzunehmen, wodurch die Bilanzierung aus ökologischer Sicht konsequenterweise deutlich komplexer wird²². Das kann aber letztlich auch dazu führen, dass der längeren Nutzungsdauer eines alten Produkts gegenüber dem Ersatz eines solchen Produkts durch ein (hinsichtlich der Nutzungsphase) effizienteres und umweltfreundlicheres Produkt der Vorzug einzuräumen ist, da die Vermeidung einer umweltschä-

¹⁹ A. Schmidt (in:) *Rechtswörterbuch*, K. Weber (Hrsg.), 27. Edition, München 2021; S. Prakash, G. Dehoust, M. Gsell, R. Stamminger (in:) *Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2016, S. 64; T. Brönneke: *Verbraucher- und Umweltpolitik — Konvergenz oder Divergenz der Ziele?*, Verbraucher und Recht 2017, Heft 06, S. 202.

²⁰ S. Schridde, C. Kreiß, J. Winzer (in:) *Gutachten Geplante Obsoleszenz*, Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.), Berlin 2014, S. 8–11, zu konkreteren Beispielen vgl. S. 19–51; E. Hoven: *Der „eingebaute“ Produktverschleiß — Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, Heft 43, S. 3113.

²¹ T. Cooper: *Slower Consumption — Reflections on Product Life Spans and the „Throwaway Society“*, Journal of Industrial Energy 2005, Vol. 9, S. 57.

²² S. Schlacke, E. Gawel, K. Tonner (in:) *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2015, S. 46.

digenden Ressourcennutzung schwerer wiegt als die bloß effiziente Nutzung²³. Dies wäre in dem vorliegenden Beispiel deshalb denkbar, weil der hohe Wasserverbrauch der Spülmaschine trotz einwandfreier Funktionstüchtigkeit im Übrigen eine Entsorgung und damit eine nicht unerhebliche Abfallerzeugung nicht zwingend rechtfertigt. Denn die für die Herstellung dieser Spülmaschine verbrauchten Ressourcen gingen andernfalls (selbst im Falle des Recyclings jedenfalls überwiegend) verloren, während für die Herstellung der neuen Spülmaschine erneut Rohstoffe extrahiert und verbraucht werden mussten²⁴. Die umweltbelastenden Auswirkungen, die sich in der Herstellungsphase ergeben, sind somit denen, die in der Nutzung- und Entsorgungsphase entstehen, letztlich gegenüberzustellen²⁵. Eine die Nutzungsdauer betreffende Innovation allein kann mithin kein ausschlaggebendes Argument dafür sein, die Haltbarkeits- und Nutzungsdauer eines Produkts im Sinne der geplanten Obsoleszenz bewusst zu verkürzen, anstatt diese zu verlängern. Vielmehr kommt es auf eine Gesamtbetrachtung und Abwägung aller die Umwelt beeinträchtigenden Einflüsse in sämtlichen Lebensphasen eines Produkts an, wobei das Ergebnis, welches eine Verlängerung der Haltbarkeit für erforderlich hält, nicht zwingend dazu führt, dass es sich um eine höchst vorstellbare Haltbarkeitsdauer handeln muss. Im Wege der Abwägung ist vielmehr eine optimale Haltbarkeitsdauer zu finden²⁶, die sämtliche Umstände, einschließlich der etwaigen Vorteile durch technische Innovationen, berücksichtigt.

III. DIE UMWELTFREUNDLICHKEIT DER ABHILFEN BEI VERTRAGSWIDRIGKEITEN

1. DIE FÖRDERUNG DER NACHBESSERUNG ZULASTEN DER NACHLIEFERUNG?

Nach Art. 13 II kann der Verbraucher wie nach bisherigem Verständnis (aus Art. 3 II, IV Verbrauchsgüterkauf-RL) primär bei einer Vertragswidrigkeit für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands zwischen der Nachbesserung und Nachlieferung der Ware wählen. Während bei der Nachlieferung die mangelhafte Ware durch eine andere, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ware ersetzt wird²⁷, erfolgt die Nachbesserung der Ware durch diejenigen Änderungen, die zur Beseiti-

²³ *Ibidem*; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1091.

²⁴ So auch allgemein T. Cooper: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 25.

²⁵ T. Cooper: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 25.

²⁶ *Ibidem*.

²⁷ C.M. Bianca (in:) *EU-Kaufrechts-Richtlinie*, S. Grundmann, C.M. Bianca (Hrsg.), Köln 2002, Art. 3 Rn. 27.

gung des Mangels der Ware erforderlich und ausreichend sind²⁸. Es könnte aus ökologischen Gründen deshalb vorteilhaft sein, das Recht auf Nachbesserung zulaisten der Nachlieferung zu fördern.

A. DIE UMWELTFREUNDLICHKEIT DER NACHBESSERUNG

Bei der Nachbesserung handelt es sich weiterhin um dasselbe Produkt, sodass keine weiteren Ressourcen in dem Umfang und in der Menge angestrengt werden müssen, wie es bei der Herstellung eines vollkommen neuen Produkts der Fall wäre. Dadurch wird sowohl die Langlebigkeit von Waren gefördert, als auch weniger Abfall im Vergleich zur Nachlieferung verursacht²⁹. Denn ein durch Nachlieferung ausgetauschtes Produkt kann in vielen Fällen in wirtschaftlicher Hinsicht, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung anfallender Verkaufskosten, nicht mehr verkäuflich sein, weshalb dieses letztlich entsorgt wird³⁰. Denn während die Lohnkosten der Reparaturbetriebe im Inland nach den hier geltenden Standards anfallen, erfolgt die Produktion der Waren überwiegend in Niedriglohnländern³¹. Mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Relation ist es für den (Online-)Händler sogar erstrebenswert, dem Käufer eine Ersatzsache zu übergeben, gleichwohl die mangelhafte Sache bei diesem Käufer zu belassen und ihm letztlich die Entsorgung zu überlassen, um eigene Kosten für die Entsorgung, aber auch für den Rücktransport einzusparen³². Es lässt sich mithin erkennen, dass durch die Inanspruchnahme der Nachlieferung die zu beseitigende Abfallmenge und der Verbrauch von Grund- und Rohstoffen erhöht wird, sodass die Nachlieferung im Vergleich zur Nachbesserung den umweltschädlicheren Rechtsbehelf darstellt. Aus Gründen der Nachhaltigkeit hatte das Europäische Parlament für die Warenkauf-RL bereits den Vorzug der Nachbesserung gegenüber der Nachlieferung vorgeschlagen³³. Danach sollte die Abhilfemöglichkeit der Nachlieferung als für den Händler unverhältnismäßig gelten, wenn die Kosten für eine Nachbesserung geringer oder gleich den Kosten für die alternative Abhilfemöglichkeit der Nachlieferung wären. Der Europäische Rat hingegen hat diesen Vorschlag

²⁸ C.M. Bianca (in:) *EU-Kaufrechts-Richtlinie*, S. Grundmann, C.M. Bianca (Hrsg.), Köln 2002, Art. 3 Rn. 23.

²⁹ V. Mak, E. Lujinovic: *Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets — Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example*, Journal of European Consumer and Market Law 2019, Heft 01, S. 8.

³⁰ B. Grunewald (in:) *Die ökonomische Analyse des Rechts. Entwicklung und Perspektive einer interdisziplinären Wissenschaft*, H. Curti, T. Effertz (Hrsg.), Frankfurt am Main 2013, S. 180; Deutscher Anwaltverein: *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels*, Stellungnahme Nr.: 01/2018, S. 9; dies ist insbesondere bei Amazon zu beobachten, vgl. dazu <https://www.zdf.de/politik/frontal/amazon-vernichtet-tonnenweise-ware-100.html>.

³¹ E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2020, Heft 02, S. 266.

³² I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1093.

³³ Änderungsantrag 83 des Binnenmarktausschusses, Plenarsitzungsdokument A-0043–2018, vom 27. Februar 2018.

nicht übernommen. Immerhin wird im Rahmen der Warenkauf-RL klargestellt, dass die Möglichkeit der Nachbesserung einen nachhaltigen Verbrauch fördern und zur Verlängerung der Haltbarkeit von Produkten beitragen dürfte³⁴. Das dem Verbraucher übertragene Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung wirkt sich dadurch, dass sich der Käufer zumeist für die Nachlieferung entscheiden wird, um ein neues, mangelfreies Produkt zu erhalten, nachteilig auf die Förderung der Nachhaltigkeit aus³⁵. Der Fokus könnte daher auf die Nachbesserung zu richten sein mit der Folge, dass die Nachlieferung — sofern dies nicht ausnahmsweise unzumutbar ist — nur sekundär eingesetzt wird. Dafür ist jedoch erforderlich, dass die Waren auch die Möglichkeit bieten, repariert zu werden. Wie schon der Unionsgesetzgeber im Erwägungsgrund 32 festgestellt hat, handelt es sich bei den produktspezifischen Rechtsvorschriften der Union um das am besten geeignete Instrument, um für bestimmte Arten oder Gruppen von Produkten unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien Anforderungen an die Haltbarkeit und andere Produkteigenschaften einzuführen. Eine solche produktspezifische Rechtsvorschrift stellt auch die Ökodesign-Richtlinie³⁶ dar. Die Ökodesign-RL ist eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevante Produkte im gemeinsamen Binnenmarkt der EU und trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie u.a. die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 41 der Ökodesign-RL ergibt, wird der Europäischen Kommission in diesem Rahmen die Gelegenheit geboten, tätig zu werden und verschiedene ökologische Produkteigenschaften zu bestimmen. Seit Inkrafttreten der Ökodesign-RL wurden bereits mehrere Durchführungsmaßnahmen für einzelne Produktgruppen erlassen, wie beispielsweise für Fernsehgeräte³⁷, Computer³⁸ und Staubsauger³⁹, die bestimmte umweltfreundliche Anforderungen an die Qualität vorschreiben. Dementsprechend könnten zur Förderung der Nachbesserung die Möglichkeiten der Ökodesign-RL auch zur Schaffung einer Verordnung über die Reparaturfreundlichkeit von Verbrauchsgütern genutzt werden⁴⁰. Beispielsweise könnte festgelegt werden, dass die einzelnen Bauteile eines

³⁴ Erwägungsgrund 48.

³⁵ B. Grunewald (in:) *Die ökonomische Analyse des Rechts. Entwicklung und Perspektive einer interdisziplinären Wissenschaft*, H. Curti, T. Effertz (Hrsg.), Frankfurt am Main 2013, S. 181, wobei hier für ein Wahlrecht des Verkäufers plädiert wird; I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1094.

³⁶ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte. Durch sie wurde die Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005 ersetzt. Im Folgenden wird sie als „Ökodesign-RL“ bezeichnet.

³⁷ VO (EG) 642/2009; VO (EU) 1062/2010.

³⁸ VO (EU) 617/2013.

³⁹ VO (EU) 666/2013; VO (EU) 665/2013.

⁴⁰ K. Tonner: *Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verbrauchsgüterkaufrechts*, Verbraucher und Recht 2012, Heft 09, S. 358, der bei Produkten, die der vorgeschlagenen Verordnung entsprechen, die Vergabe eines „Reparaturfreundlichkeits-Siegels“ vorschlägt.

technischen Geräts zugänglich sein müssen, so dass diese ausgetauscht werden können, damit bei einem Defekt eines Einzelteils nicht das gesamte Gerät ausgetauscht und der Abfallwirtschaft zugeführt werden muss. Der Hersteller technischer Geräte könnte daher verpflichtet werden, Ersatzteile für einen bestimmten Zeitraum vorzuhalten⁴¹. Zwar hat der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Warenkauf-RL klargestellt, dass durch sie die Verkäufer nicht — als objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit — zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen während eines Zeitraums verpflichtet werden sollen⁴². Allerdings soll die Warenkauf-RL andere nationale Bestimmungen, die den Verkäufer, den Hersteller oder andere Personen in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette verpflichten, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu gewährleisten, nicht berühren. Daraus ergibt sich, dass der Unionsgesetzgeber einer entsprechenden Verpflichtung der Verkäufer, Hersteller o.ä. nicht widerspricht und diese sich auch aus nationalem Recht ergeben kann. Insofern kann neben der Möglichkeit der Kommission aus der Ökodesign-RL auch das nationale Recht angestrengt werden.

B. DIE SOG. „REFURBISHED“ PRODUKTE ALS ALTERNATIVE ZUR NACHLIEFERUNG

Mit Blick auf die Nachhaltigkeit könnten sog. „refurbished“⁴³ Produkte bzw. Waren im Bereich elektronischer Geräte an Bedeutung gewinnen. „Refurbished“ Produkte sind solche, die zuvor als Vorführwaren fungierten, aus beendeten Leasingverträgen stammen oder aus verschiedenen Gründen von anderen Käufern an den Händler zurückgegeben wurden, beispielsweise aufgrund kleinerer Defekte⁴⁴. Im Grundsatz handelt es sich hierbei um gebrauchte Waren, die jedoch generalüberholt, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und professionell gereinigt werden, mithin dem Neuzustand entsprechen. Solche „refurbished“ Produkte bieten nicht nur Start-Up Unternehmen wie Refurbed⁴⁵, sondern auch namhafte Unternehmen wie Amazon⁴⁶ und Apple⁴⁷ an. Anders als beim Recycling wird das Produkt hier nicht vollständig zerlegt, sodass die für die Herstellung des Produkts ursprünglich verwendeten Ressourcen, insbesondere die verwendeten Materialien, die benötigte Energie und die eingesetzte Arbeitskraft, erhalten bleiben⁴⁸. Bei der Nachlieferung eines neuen Pro-

⁴¹ *Ibidem*.

⁴² Erwägungsgrund 33.

⁴³ Zu Deutsch: „aufpoliert“, „instandgesetzt“, „wiederaufbereitet“.

⁴⁴ https://www.chip.de/artikel/50-Prozent-sparen-mit-Ruecklaeuer-Hardware-2_139959924.html; <https://www.conrad.de/de/c/refurbished-produkte-1216095.html#definition>.

⁴⁵ <https://www.refurbed.de/vorteile/>.

⁴⁶ <https://www.amazon.de/Zertifiziert-Generalueberholt/b?ie=UTF8&node=10676131031>.

⁴⁷ <https://www.apple.com/de/shop/refurbished/about>.

⁴⁸ E. van Weelden, R. Mugge, C.A. Bakker: *Paving the way towards circular consumption: Exploring consumer acceptance of refurbished mobile phones in the Dutch market*, Journal of Cleaner Production, 113 (2016), S. 743.

dukts ist dies hingegen nicht der Fall, sodass die Instandsetzung die Nachhaltigkeit fördert. Man könnte daher im Falle einer mangelhaften Ware an eine Nachlieferung durch ein instandgesetztes Produkt als umweltfreundliche Alternative denken. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass selbst dann, wenn „refurbished“ Waren dem Zweck der Nachhaltigkeit dienen, die Akzeptanz dieser Waren durch die Verbraucher erforderlich ist, um eine nachhaltige Wirkung zu erreichen⁴⁹. Im Falle einer Vertragswidrigkeit bei Waren werden Verbraucher in der Praxis vielmehr geneigt sein, ein neues Produkt einem wiederaufbereiteten Produkt vorzuziehen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass sie bei einem instandgesetzten Produkt davon ausgehen, dass dieses ein deutlich höheres Risiko eines Defekts in sich trägt und zudem im Vergleich zu einem neuen Produkt qualitativ minderwertiger sein könnte⁵⁰.

aa. Die „Quelle“-Entscheidung des EuGH und ihr Einfluss

Interessant ist diese Einschätzung insbesondere auch im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen. Im Jahr 2008 hatte der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren darüber zu entscheiden, ob Art. 3 Verbrauchsgüterkauf-RL dahingehend auszulegen ist, dass ein Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Ware während des Zeitraums bis zur Nachlieferung einer vertragsgemäßen Ware durch den Verbraucher an die Quelle-AG, einem Versandhandelsunternehmen, zu leisten ist⁵¹. Da das deutsche Recht in § 439 IV a.F.⁵² i.V.m. § 346 I, II Nr. 1 BGB einen solchen Anspruch grundsätzlich vorsieht, legte der BGH aus Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Unionsrecht dem EuGH diese Frage zur Vorabentscheidung vor⁵³. Der EuGH hat diese Zweifel für zutreffend erklärt und betont, dass die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch den Verkäufer durch Nachbesserung oder Nachlieferung unentgeltlich zu erfolgen hat und gerade die Unentgeltlichkeit für den Verbraucherschutz nach der Verbrauchsgüterkauf-RL wesentlich gewesen ist⁵⁴. Der EuGH verneint aus diesem Grunde im Ergebnis eine Wertersatzpflicht und betont ferner, dass, wenn der Verkäufer eine vertragswidrige Ware liefert, dieser seine Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und daher die Folgen dieser Schlechterfüllung tragen muss⁵⁵. Dadurch, dass der EuGH im Rahmen dieser „Quelle“-Entscheidung durch die Absage einer Wertersatzpflicht einen hohen Verbraucherschutz verfolgt, ermög-

⁴⁹ *Ibidem*.

⁵⁰ E. van Weelden, R. Mugge, C.A. Bakker: *Paving the way towards circular consumption: Exploring consumer acceptance of refurbished mobile phones in the Dutch market*, Journal of Cleaner Production, 113 (2016), S. 744.

⁵¹ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17. April 2008 — C-404/06.

⁵² Die Verweisung befindet sich nunmehr in Absatz 5.

⁵³ Bundesgerichtshof, Vorlagebeschluss vom 16. August 2006 — VIII ZR 200/05.

⁵⁴ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17. April 2008 — C-404/06 (Rn. 33).

⁵⁵ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17. April 2008 — C-404/06 (Rn. 41).

licht diese Entscheidung, dass nationale Gerichte sich im Falle einer Vertragswidrigkeit von Waren an dieser Position orientieren und ebenfalls im Sinne eines hohen Verbraucherschutzes urteilen. 2017 hatte ein Gericht in Amsterdam entschieden, dass der Ersatz eines als „neu“ erworbenen, jedoch mangelhaften iPad Air 2 durch ein „refurbished“ iPad Air 2 als Nachlieferung im Sinne des Art. 3 III Verbrauchsgüterkauf-RL nicht ausreicht und daher ein neues iPad zu liefern sei⁵⁶. Auch ein dänisches Gericht hat 2016 in einem sehr ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass ein als „neu“ erworbenes iPhone bei Mangelhaftigkeit nicht durch ein wiederaufbereitetes iPhone ersetzt werden könne⁵⁷. Es zeigt sich mithin, dass die Gerichte mit diesen Entscheidungen primär das Ziel eines hohen Verbraucherschutzes verfolgen und damit das Begehren des Verbrauchers nach einer Nachlieferung durch neue Waren fördern. Problematisch wird dies jedoch insoweit, als der Aspekt der Nachhaltigkeit kaum bis gar nicht berücksichtigt wird. Die Entscheidung, wiederaufbereitete Produkte nicht als geeignete Waren für eine Nachlieferung im Sinne des Art. 3 III Verbrauchsgüterkauf-RL anzusehen, führt zwar zu einem starken Verbraucherschutz, verweigert jedoch gleichzeitig die Setzung von Anreizen für eine nachhaltige Lösung⁵⁸.

bb. Stärkung der „refurbished“ Produkte als geeignete Maßnahme?

Sofern die Europäische Union auch durch die Warenkauf-RL nach ihren Erwägungsgründen 32 und 48 die Nachhaltigkeit und die Kreislaufwirtschaft fördern will, müssen geeignete Maßnahmen und insbesondere im Verbraucherrecht ein Gleichgewicht zwischen dem Verbraucherschutz und nachhaltigen Lösungen geschaffen werden. Interessant wäre es zu sehen, ob der EuGH bei einer Vorabentscheidung in einem ähnlich gelagerten Fall einer Auslegung des Art. 3 Verbrauchsgüterkauf-RL dahingehend zustimmen würde, dass dem Verbraucher eine Nachlieferung durch eine neue Ware, statt einem „refurbished“ Produkt zusteht oder die Notwendigkeit der Förderung der Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft nunmehr in seine Entscheidung miteinbezieht. Die Stärkung der Position von „refurbished“ Produkten wäre eine Möglichkeit, sowohl die Verbraucher als auch die (nationalen) Gerichte von diesem Modell zu überzeugen. Derzeit sind die Bezeichnungen „refurbished“ oder „generalüberholt“ keine geschützten Begriffe, sodass keine hohen Anforderungen gestellt werden, um die instandgesetzten Produkte als „zertifiziert“

⁵⁶ Bezirksgericht Amsterdam, Urteil vom 18. April 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:2519; dazu <https://appleinsider.com/articles/17/04/25/dutch-judge-rules-apple-cant-swap-refurbished-ipads-for-broken-ones>.

⁵⁷ Gericht Glostrup, Urteil vom 9. Dezember 2016, BS 10E-3689/2014; dazu <https://www.giga.de/unternehmen/apple/news/daenisches-gericht-apple-darf-nicht-mit-generalueberholten-iphones-austauschen/>.

⁵⁸ So auch V. Mak, E. Lujinovic: *Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets — Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example*, Journal of European Consumer and Market Law 2019, Heft 01, S. 9.

zu bewerben⁵⁹. Es besteht daher keine Kontrolle darüber, wie gründlich die Waren tatsächlich generalüberholt wurden. Dadurch ergeben sich auch unterschiedliche Qualitätsstandards, die ein Misstrauen sowohl bei Unternehmen, als auch bei Verbrauchern nach sich ziehen⁶⁰. Durch eine umfassende Aufklärung könnte diesem Misstrauen jedoch entgegengewirkt werden. Insbesondere können Vorschriften für den erwarteten Qualitätsstandard dazu führen, dass auf der einen Seite Verbraucher Sicherheit durch die Gesetzgebung erfahren und die Qualität von instandgesetzten Produkten nicht mehr von vornherein infrage stellen. Auf der anderen Seite könnten Unternehmen dadurch veranlasst werden, vermehrt Produkte wiederaufzubereiten, die der Qualität eines neuen Produktes entsprechen, da die Wiederaufbereitung auch günstiger ist als die Herstellung eines neuen Produktes⁶¹. Werden die Verbraucher über das Verfahren für die Instandsetzung von Waren aufgeklärt und erhalten sie „refurbished“ Produkte, die auch der Qualität eines neuen Produktes und damit dem Kaufvertrag entsprechen, so könnten Verbraucher von den instandgesetzten Produkten überzeugt werden und eine Alternative zur Nachlieferung durch neue Waren darstellen⁶². Damit dies jedoch gelingt, ist eine Festlegung der Standards sowie ihre Kontrolle und Durchsetzung notwendig.

2. PREISMINDERUNG UND VERTRAGSBEENDIGUNG

Ist eine Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Ware durch Nachbesserung und Nachlieferung nicht möglich oder erfolgsversprechend, so kann der Verbraucher auf sekundärer Ebene nach Art. 13 IV den Kaufpreis anteilig mindern (Art. 15) oder den Vertrag beenden (Art. 16).

A. PREISMINDERUNG

Die Preisminderung bemisst sich gem. Art. 15 nach dem Verhältnis, in dem der verminderte Wert der vom Verbraucher entgegengenommene Waren zu dem Wert steht, den die Waren gehabt hätten, wenn sie vertragsgemäß gewesen wären. Da es im Falle der Preisminderung bei dem erworbenen Produkt bleibt und nur ein Teil des Kaufpreises zurückgezahlt wird, könnte das Recht auf Preisminderung auf den ersten Blick sogar das Recht darstellen, das die Ressourcen und letztlich auch die

⁵⁹ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/refurbished-was-taugt-generalueberholte-technik1.4148987>.

⁶⁰ E. van Weelden, R. Mugge, C.A. Bakker: *Paving the way towards circular consumption: Exploring consumer acceptance of refurbished mobile phones in the Dutch market*, Journal of Cleaner Production, 113 (2016), S. 744.

⁶¹ *Ibidem*.

⁶² V. Mak, E. Lujinovic: *Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets — Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example*, Journal of European Consumer and Market Law 2019, Heft 01, S. 9.

Umwelt am meisten schont⁶³. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Einschätzung bei näherem Hinsehen von der konkreten Art des Mangels abhängt. Handelt es sich beispielsweise um einen Mangel, der lediglich die Optik, nicht jedoch die Funktionstüchtigkeit des Produkts beeinträchtigt, so kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die Preisminderung den umweltfreundlichsten Rechtsbehelf darstellt. Handelt es sich hingegen um einen Mangel, der die Umwelt (erheblich) belastet, so kann diese denkbare nicht mehr als eine besonders umweltfreundliche Abhilfemöglichkeit angesehen werden. Wählt ein Käufer beim Kauf eines Pkw ein bestimmtes Modell unter anderem auch aufgrund des geringen Ausstoßes von Abgasemissionen aus, welche in der Verkaufsbeschreibung angegeben wurde und stellt sich nach dem Kauf heraus, dass die in der Beschreibung angegebenen Abgaswerte nicht mit den Abgaswerten des gekauften Pkw übereinstimmen, so stellt dies einen Mangel dar, der in der Praxis — je nach Relevanz für den jeweiligen Käufer — häufig durch einen entsprechenden Preisnachlass behoben wird⁶⁴. In diesen Fällen handelt es sich dann (jedenfalls in der Theorie) um eine für den Verbraucher schnelle und einfache Abwicklung durch die anteilige Rückzahlung des Kaufpreises. Der umweltschädliche Mangel bleibt jedoch weiterhin bestehen, wodurch dieser Umstand einer umweltfreundlichen Abhilfe zuwiderliefe⁶⁵. Bei der Bewertung der Umweltfreundlichkeit der Preisminderung ist ferner zu bedenken, dass die Preisminderung allein den Käufer häufig nicht zufrieden stellen kann, da er das mangelhafte Produkt möglicherweise nicht wie gewünscht bzw. nur eingeschränkt nutzen kann. Die Preisminderung wird in diesen Fällen als Abhilfemöglichkeit entweder von vornherein schon gar nicht gewählt oder der Käufer tätigt in bestimmten Fällen trotz Minderung einen Ersatzkauf⁶⁶. Auch in derartigen Fällen kann die Preisminderung nicht als umweltfreundlicher Rechtsbehelf überzeugen. Die ökologische Bewertung der Preisminderung hängt damit im Wesentlichen von der Art des Mangels ab.

⁶³ I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1094; K. Tonner: *Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verbrauchsgüterkaufrechts*, Verbraucher und Recht 2012, Heft 09, S. 359.

⁶⁴ Trotz gewisser Ähnlichkeit gilt diese Einschätzung nicht für die bekannten „Abgaskandal“-Fälle. Hier ging es in erster Linie um die Eignung des Pkw für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 I 2 Nr. 2 BGB a.F., weil aufgrund der eingebauten Abschaltvorrichtung die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde bestand. Somit war bei Gefahrübergang der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet gewesen, vgl. dazu u.a. den Hinweisbeschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 2019 — VIII ZR 225/17 = Neue Juristische Wochenschrift 2019, S. 1133–1137. In derartigen Fällen dürfte eine Preisminderung den Käufer regelmäßig nicht befriedigen.

⁶⁵ So auch i.E. I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1094, vgl. dort Fn. 77.

⁶⁶ Denkbar z.B., wenn ein hoher Anteil des Kaufpreises erstattet wird. Dies lässt sich häufig im Online-Handel beobachten, wenn der Verkäufer seinen Sitz auf einem anderen Kontinent hat und hierdurch u.a. erhöhte Rücktransportkosten entstehen, die dem Warenwert nahezu entsprechen oder diesen sogar übersteigen.

B. VERTRAGSBEENDIGUNG

Ferner kann der Verbraucher als weitere Möglichkeit den Vertrag „beenden“, wobei Art. 13 IV mehrere Konstellationen enthält, in denen eine Vertragsbeendigung möglich ist. Durch den Rücktritt als weitestgehende Art der Gewährleistung wird die vertragliche Beziehung beendet, wodurch beide Parteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit werden und das Recht erhalten, die bereits erbrachten Leistungen zurückzufordern⁶⁷. Gerade letzteres lässt die Vertragsauflösung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit jedoch kritisch betrachten. Denn dadurch, dass — wie auch in Art. 16 III b) angeordnet — die Ware in Folge der Vertragsbeendigung zurückzugeben ist, erfolgt häufig eine Entsorgung der Ware⁶⁸ durch den Verkäufer, während der Käufer im Zweifel einen Ersatzkauf tätigt⁶⁹. Hinzu kommt, dass nach einer Umfrage der Verbraucherzentralen im Falle eines Mangels der gekauften Sache der Rücktritt vom Kaufvertrag aus Sicht des Verbrauchers die einfachste Möglichkeit darstellt und — sofern die Voraussetzungen vorliegen — auch begehrt wird⁷⁰. Die Vertragsbeendigung durch den Rücktritt ist daher zwar verbraucherfreundlich, gleichzeitig jedoch umweltfeindlich.

IV. DIE AUSÜBUNG DER ABHILFEN BEI VERTRAGSWIDRIGKEITEN, ART. 10 FF.

Die in Art. 10 I vorgesehene zweijährige Gewährleistungsfrist entspricht der in Deutschland bestehenden Rechtslage (vgl. § 438 I Nr. 3, II BGB) und beginnt mit der Lieferung der Ware zu laufen. Insgesamt ist die Mehrheit der Mitgliedstaaten bezüglich dieser Frist nicht über das Mindestmaß der Verbrauchsgüterkauf-RL hinausgegangen. Lediglich in fünf Ländern⁷¹ ist die Gewährleistungsfrist länger oder unbegrenzt. In Finnland und den Niederlanden ist die Frist nicht starr festgelegt. Ihr System ist auf die Nachhaltigkeit abgestimmt und richtet sich nach der ermittel-

⁶⁷ C.M. Bianca (in:) *EU-Kaufrechts-Richtlinie*, S. Grundmann, C.M. Bianca (Hrsg.), Köln 2002, Art. 3 Rn. 40.

⁶⁸ Eine Entsorgung erfolgt hier aus ähnlichen Gründen wie bei der vertragswidrigen Ware infolge der Nachlieferung.

⁶⁹ I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1094; K. Tonner: *Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verbrauchsgüterkaufrechts*, Verbraucher und Recht 2012, Heft 09, S. 359; E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 324.

⁷⁰ Vgl. Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (in:) *Gewährleistung und Garantie: Auswertung einer Umfrage der Verbraucherzentralen*, Stuttgart 2017, S. 15.

⁷¹ Dazu gehören (neben den Niederlanden und Finnland) Irland, Großbritannien (vor dem Brexit) und Schweden, die ihre allgemeinen Verjährungsfristen anwenden, vgl. dazu N. Härting, P. Gössling: *Online-Kauf in der EU — Harmonisierung des Kaufgewährleistungsrechts*, Computer und Recht 2016, Heft 03, S. 169 m.w.N.

ten durchschnittlichen Lebenserwartung des jeweiligen Produkts⁷². Die durch Art. 10 I vorgesehene zweijährige Frist erscheint allerdings schon nicht geeignet, um einen ausreichenden Schutz vor Mängeln für alle Produktarten zu bieten⁷³. Dies gilt insbesondere für langlebige und komplexe Produkte, deren Mängel sich erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zeigen, mithin die Gewährleistungsansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können⁷⁴. Aus Verkäufersicht müssen auch solche Produkte letztlich nicht länger als zwei Jahre halten. Ein Anreiz dahingehend, Techniken wie die (geplante) Obsoleszenz einzustellen und stattdessen langlebige Güter herzustellen, wird dadurch nicht geschaffen⁷⁵. Interessant ist dabei, dass im September 2017 im Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EU-Parlaments ein Modell vorgestellt wurde, das eine obligatorische Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf drei Jahre vorgesehen hatte⁷⁶. Bei Produkten mit einer erwarteten Lebensspanne von mehr als drei Jahren sollten die Mitgliedstaaten fakultativ die Möglichkeit haben, diese Frist auf fünf Jahre anzuheben. Letztlich wurde dieses Modell trotz der erkennbaren Vorteile gegenüber der zweijährigen Frist nicht umgesetzt. Der Umstand, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten über die Mindestanforderung von zwei Jahren nicht hinausgegangen ist und dieser Zeitraum von den Marktteilnehmern in der Praxis für angemessen erachtet wurde, kann nicht als ausreichende und nachvollziehbare Begründung für die Absage einer verlängerten Gewährleistungsfrist herangezogen werden⁷⁷. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit könnte sich eine ideale Gewährleistungsfrist vielmehr nach der Lebensdauer des jeweiligen Produkts richten⁷⁸. Eine bloße Anhebung der starren Frist wird der Problematik der langlebigen

⁷² Für die Niederlande vgl. <https://www.technieknederland.nl/onze-leden/waar-staan-onze-leden-voor/gebruiksduurverwachting>; N. Härting, P. Gössling: *Online-Kauf in der EU — Harmonisierung des Kaufgewährleistungsrechts*, Computer und Recht 2016, Heft 03, S. 169; V. Mak, E. Lujinovic: *Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets — Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example*, Journal of European Consumer and Market Law 2019, Heft 01, S. 8.

⁷³ Verbraucherzentrale Bundesverband e.v. (in:) *Verbrauchsgüterkauf: Angemessene Gewährleistungsfristen für langlebige Güter einführen*, Stellungnahme zum geänderten Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels — COM(2017) 637 final, Berlin 2018, S. 11.

⁷⁴ R. Gildeggen: *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 03, S. 88; Verbraucherzentrale Bundesverband e.v. (in:) *Verbrauchsgüterkauf: Angemessene Gewährleistungsfristen für langlebige Güter einführen*, Stellungnahme zum geänderten Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels — COM(2017) 637 final, Berlin 2018, S. 11.

⁷⁵ So auch I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1094.

⁷⁶ K. Tonner, R. Malcolm (in:) *How an EU Lifespan Guarantee Model could be implemented across the European Union*, Europäisches Parlament (Hrsg.), Brüssel 2017, S. 26; dazu auch Redaktion MMR-Aktuell 2017 (Newsletter zur Fachzeitschrift MMR — Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung), 395193.

⁷⁷ So aber die Begründung für die Frist, vgl. Erwägungsgrund 41; kritisch dazu E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 326.

⁷⁸ So z.B. R. Gildeggen: *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 03, S. 89; Verbraucherkommission Baden-Württemberg (in:) *Vorzeitiger Verschleiß — Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich!*, Stuttgart 2015, S. 3.

und komplexen Verbrauchsgüter nicht gerecht werden können, da Güter, die eine erwartungsgemäß hohe Lebensdauer von mehreren Jahren aufweisen, selbst bei einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf fünf Jahre nicht zwingend erfasst wären⁷⁹. Man könnte daher zunächst darüber nachdenken, ähnlich wie die niederländische Lösung es vorsieht, häufig verkaufte Konsumgüter wie beispielsweise Wasch- und Kaffeemaschinen, Smartphones und Fernseher nach ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung in Produktgruppen zu kategorisieren und eine dieser Gruppe angemessene Gewährleistungsfrist zuzuordnen⁸⁰. Denn anders als die Verbrauchsgüterkauf- und Warenkauf-RL es vorsehen, beginnt die Verjährungsfrist nach Art. 7:23 II Burgerlijk Wetboek nicht mit der Ablieferung der Sache, sondern mit der Anzeige des Mangels nach entsprechender Kenntniserlangung. Eine derartige Abweichung konnte aufgrund der bloß mindestenschützenden Regelung des Art. 8 II Verbrauchsgüterkauf-RL und des Erwägungsgrundes 17 der Verbrauchsgüterkauf-RL in zulässiger Weise erfolgen⁸¹. Gleichzeitig wird dem Käufer eine nach Art. 5 II Verbrauchsgüterkauf-RL bzw. Art. 12 Warenkauf-RL optionale und in Art. 7:23 I Burgerlijk Wetboek umgesetzte Frist zur Mängelrüge auferlegt, die bei Verbrauchern mindestens zwei Monate beträgt und mit der Entdeckung des Mangels zu laufen beginnt. Nach den Umständen des Einzelfalles kann diese Frist aber auch länger als zwei Monate sein⁸². Diese Mängelrüge stellt eine Obliegenheit des Käufers dar und soll der Rechtssicherheit dienen, indem der Käufer zu einer gewissen Sorgfalt unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers gezwungen wird, ohne dem Verbraucher eine zwingende Verpflichtung zur genauen Prüfung der Kaufsache aufzuerlegen⁸³. Unterlässt der Käufer die fristgemäße Anzeige, so verliert er das Recht, sich auf diesen Mangel zu berufen, sofern der Verkäufer ihn zuvor darüber unterrichtet hat. Der Verkäufer wird mithin von seiner Gewährleistungspflicht befreit⁸⁴. Im Ergebnis dürfte diese Regelung wohl der Minimierung solcher Nachteile dienen, die die Verkäufer infolge des an der Produktlebensdauer orientierten Gewährleistungsregimes erleiden⁸⁵. Diese Methode stellt eine für den Verbraucher

⁷⁹ R. Gildegen: *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 03, S. 89; E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 326.

⁸⁰ V. Mak, E. Lujinovic: *Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets — Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example*, Journal of European Consumer and Market Law 2019, Heft 01, S. 7; vgl. dazu UNETO-VNI, *Tabel met gemiddelde gebruiksduurverwachtingen*, abrufbar unter: <https://www.technieknederland.nl/onze-leden/waar-staan-onze-leden-voor/gebruiksduurverwachting>.

⁸¹ Dies gilt auch unter der Warenkauf-RL, vgl. Erwägungsgrund 41.

⁸² A. Janssen, A. Schimansky: *Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in den Niederlanden*, Internationales Handelsrecht 2004, S. 99.

⁸³ So die Begründung des Vorschlags für die Verbrauchsgüterkauf-RL, KOM (95) 520 endg., S. 16.

⁸⁴ U. Magnus (in:) E. Grabitz, M. Hilf: *Das Recht der Europäischen Union*, M. Nettesheim (Hrsg.), 40. Auflage 2010, Art. 5 Verbrauchsgüterkauf-RL Rn. 17; C. Woitkewitsch: *Rügeobliegenheit bei Verbrauchsgüterkauf*, Monatsschrift für Deutsches Recht 2005, Heft 15, S. 842.

⁸⁵ E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 326.

grundsätzlich handhabbare Lösung dar, die insbesondere eine Anzeige von Mängeln bei langlebigen Produkten auch nach Ablauf der zwei Jahre nach Lieferung ermöglicht, sofern sich das betroffene Produkt in einer Kategorie wiederfinden lässt. Problematisch erscheint jedoch, dass der Verkäufer infolge des versäumten Fristablaufs zur Rüge erheblich privilegiert und von seinen Pflichten gänzlich befreit wird, obwohl dieser eine mangelhafte und damit vertragswidrige Ware geliefert hat. Mangels einschränkender Regelung gilt dies selbst dann, wenn der Verkäufer wissentlich eine mangelhafte Ware geliefert hat⁸⁶. Neben dieser unbilligen Konsequenz dürfte auch die tatsächliche Schwierigkeit der Nachweisbarkeit des Zeitpunkts der Mangelentdeckung für den Verkäufer die Einführung einer Rügeobliegenheit kritisch betrachten lassen. Denn die Frist zur Rügeobliegenheit beginnt mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels durch den Verbraucher zu laufen. Sie ist mithin einzig vom Verbraucher abhängig und dürfte für den Verkäufer nur in den seltensten Fällen nachweisbar sein⁸⁷, wodurch eine Verwirkung der Gewährleistungsrechte im Sinne der Rügeobliegenheit faktisch nie eintreten würde⁸⁸. Insofern liefe der ursprüngliche Zweck der Einführung einer Rügeobliegenheit zum Ausgleich und Schutz der Verkäuferinteressen letztlich „ins Leere“ und dürfte damit insgesamt kritisch zu bewerten sein⁸⁹.

Eine weitere denkbare Möglichkeit einer der Nachhaltigkeit dienenden Frist könnte die Einführung einer einheitlichen Verjährungsfrist im Sinne der deutschen Regelverjährung nach den §§ 195, 199 BGB mit einer kenntnisunabhängigen Ausschlussfrist von zehn Jahren sein. Die Gewährleistungsfrist beginnt danach erst mit der Mangelkenntnis des Käufers, der dann drei Jahre lang die Gewährleistungsansprüche gerichtlich durchsetzen kann. Mängel, die sich erst zehn Jahre nach Gefahrübergang zeigen, wären jedoch verjährt und können nicht mehr geltend gemacht werden. Bei kurzlebigen Produkten stellt sich die Frage nach der Verjährung hingegen nicht, wenn sich der Mangel innerhalb der zehn Jahre, aber nach dem Lebensende des Produktes zeigt⁹⁰. In diesem Fall liegt von vornherein kein Mangel vor und

⁸⁶ U. Magnus (in:) *Das Recht der Europäischen Union*, M. Nettesheim (Hrsg.), 40. Auflage 2010, Art. 5 Verbrauchsgüterkauf-RL Rn. 17; H.-W. Micklitz: *Die Verbrauchsgüter-Richtlinie*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, Heft 16, S. 488.

⁸⁷ Der deutsche Gesetzgeber hat diese Beweisproblematik für die Praxis erkannt und bereits während der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL von der optionalen Einführung einer Rügeobliegenheit abgesehen, vgl. Bundestag-Drucksache 14/7052, 197.

⁸⁸ N. Reich: *Die Umsetzung der Richtlinie 1999–44–EG in das deutsche Recht*, Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 33, S. 2401–2402.

⁸⁹ Generell kritisch zur optionalen Einführung einer Rügeobliegenheit D. Staudenmeyer: *Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf*, Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 33, S. 2396; H.-W. Micklitz: *Die Verbrauchsgüter-Richtlinie*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, Heft 16, S. 488; U. Magnus (in:) *Das Recht der Europäischen Union*, M. Nettesheim (Hrsg.), 40. Auflage 2010, Art. 5 Verbrauchsgüterkauf-RL Rn. 17 m.w.N.; befürwortend A. Schwartze: *Die zukünftige Sachmängelgewährleistung in Europa — Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vor ihrer Umsetzung*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2000, Heft 03, S. 572–573 m.w.N.

⁹⁰ R. Gildeggen: *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 03, S. 89; E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 326.

ein gewöhnlicher Verschleiß dürfte bei kurzlebigen Produkten offensichtlich sein, sodass ein Anspruch schon gar nicht besteht.

Die Verlängerung des Zeitraums für die Beweislastumkehr gem. Art. 11 I von sechs Monaten auf nunmehr ein Jahr trägt dazu bei, dass Verbraucher ihre Gewährleistungsrechte effektiver durchsetzen können⁹¹ und nicht schon nach Ablauf des bisher geltenden kurzen Zeitraums aufgrund mangelnder Nachweisbarkeit einen Ersatzkauf tätigen. Dadurch würde ein nachhaltiger Produktumgang des Verbrauchers erheblich gefördert. Um diese Wirkung deutlich zu intensivieren, wäre im Sinne der gem. Art. 11 II möglichen Einführung eine Verlängerung auf insgesamt zwei Jahre denkbar. Dies gilt insbesondere, als die Gesetzesbegründung in der Verlängerung der Beweislastumkehr die Setzung von Anreizen zur Herstellung langlebigerer Produkte sieht⁹². Insofern ist es verwunderlich, dass der nationale Gesetzgeber lediglich die Mindestdauer der Beweislastumkehr nach Art. 11 I umgesetzt, die ihm eröffnete Möglichkeit zu einer weitergehenden Verlängerung hingegen nicht ausgeschöpft hat, um die von ihm erkannten Anreize erheblich zu verstärken. Eine etwaige Gefahr der erheblichen Benachteiligung der Verkäuferinteressen ist durch eine entsprechende Verlängerung der Beweislastumkehr nicht zu erwarten. Seit einiger Zeit gilt in Portugal und seit 2016 in Frankreich eine verlängerte Beweislastumkehr von zwei Jahren⁹³. In Portugal seien infolge dieser Verlängerung keine Benachteiligungen der Händler zu beobachten gewesen⁹⁴. Insbesondere lassen sich durch eine derartige Verlängerung offenkundige Produktpreissteigerungen nicht erkennen. Nach einer von dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. in Auftrag gegebenen Studie gelangt man zu dem Ergebnis, dass Mitgliedstaaten, die die Mindestanforderungen der Verbrauchsgüterkauf-RL einschließlich der Mindestdauer zur Beweislastumkehr überschritten und weitergehende Regelungen einführten, keine systematischen Preissteigerungen als Konsequenz erfahren haben⁹⁵. Dies gilt insbesondere, weil Hersteller über Angaben zur Produktlebensdauer, zur Wartung, zu den unvermeidbaren Verschleißteilen sowie durch eine sachgerechte Konstruktion und Fabrikation der Produkte ihre Gewährleistungsrisiken zu Beginn steuern und einkalkulieren

⁹¹ E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 325, wobei hier noch von der durch den Vorschlag zur Warenkauf-RL vorgesehenen zweijährigen Frist ausgegangen wird.

⁹² So auch schon der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags* 2020, S. 13, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Warenkaufrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁹³ Vgl. hierzu die Zusammenfassung der Fakten zur gesetzlichen Gewährleistung und zu Garantien in der EU vom Europäischen Verbraucherzentrum Deutschland, abrufbar unter: https://schridde.org/download/EU-Vergleichstabelle_Gewahrleistung_Garantie.pdf.

⁹⁴ Pressemitteilung des Bundestages vom 12. Mai 2016, *Skepsis bei EU-Onlinekaufrecht*, hib 279/2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/201605/422670-422670>.

⁹⁵ K. Bizer, M. Führ, T. Proeger: *Die Ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts — Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.* (Hrsg.), Berlin 2016, S. 39.

können⁹⁶. Auch ergibt sich eine Benachteiligung nicht aus dem verlängerten Zeitraum, in dem sich die Kaufsache in der Sphäre des Verbrauchers befinden kann, bevor der Mangel dem Verkäufer angezeigt wird und die Vermutungsregel zulasten des Verkäufers greift⁹⁷. Zwar kann auch der Produktumgang durch den Verbraucher in dieser Zeit für den Mangel ursächlich sein. Allerdings ist ein Mangel, der auf offensichtlichem Verschleiß durch längeren Gebrauch beruht, regelmäßig durch den Verkäufer widerlegbar⁹⁸. Mithin stellt die Verlängerung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre zur Förderung nachhaltiger Verbrauchergewohnheiten eine angemessene und effektive Maßnahme dar⁹⁹.

V. AUSBLICK

Im Vergleich zur Verbrauchsgüterkauf-RL hat die Warenkauf-RL einige umfangreiche Änderungen mit sich gebracht. Im Hinblick auf die noch in Erwägungsgrund 32 betonte Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und einer Kreislaufwirtschaft enthält die Warenkauf-RL in ihrem verfügbaren Teil leider nur sehr wenige Ansätze, die einen Beitrag zur Nachhaltigkeit erkennen lassen.

Die Einführung der Haltbarkeit als Kriterium für die objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit im Sinne des Art. 7 I d) konnte die Erwartungen zur Förderung nachhaltiger Verbrauchergewohnheiten nicht erfüllen. Entgegen aller Hoffnungen, die im Erwägungsgrund 32 noch gesät wurden, ist eine Änderung im bisherigen Verständnis des Gewährleistungsregimes trotz der nunmehr ausdrücklichen Nennung im Gesetzestext nicht eingetreten. Wie aufgezeigt wurde, bietet eine verlängerte Haltbarkeitsdauer von Waren allerdings eine effektive Möglichkeit, vorzeitige Ersatzbeschaffungen zu vermeiden und damit die mit der Herstellung, Nutzung und Entsorgung des jeweiligen Produkts einhergehenden Umweltbelastungen zu reduzieren. Unter Berücksichtigung technischer Innovationen, die einzelne Umwelt-

⁹⁶ R. Gildeggen: *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 03, S. 90.

⁹⁷ So aber T. Stariradef: *Vollharmonisierung und Anhebung des Verbraucherschutzniveaus im Online-Kaufrecht*, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung 2016, Heft 11, S. 717; Deutscher Anwaltverein: *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels*, Stellungnahme Nr.: 01/2018, S. 18–19.

⁹⁸ E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 325; K. Tonner: *Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und Europäisierung des Zivilrechts*, Betriebs-Berater 1999, Heft 35, S. 1774.

⁹⁹ Zustimmung Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: *Warenkauf im digitalen Zeitalter angekommen*, Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags, Berlin 2021, S. 9–10; E. Rudloff: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, (325); generell befürwortend C. Föhlisch: *Brauchen wir ein harmonisiertes Gewährleistungsrecht für den Online-Warenhandel?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 06, S. 202; M. Wendland: *Ein neues europäisches Vertragsrecht für den Online-Handel?*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2016, Heft 04, S. 130.

belastungen verringern können, ist die Bestimmung nicht einer maximalen, sondern einer optimalen Haltbarkeitsdauer erstrebenswert. Diese sollte sich nach einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände sowie einer Abwägung der unterschiedlich intensiv ausfallenden Umweltbelastungen richten.

Im Vergleich zu den übrigen Abhilfemöglichkeiten stellt die Nachbesserung im Falle einer Vertragswidrigkeit die umweltfreundlichste und ressourcenschonendste Variante dar.

Aufgrund des ausdrücklich normierten Wahlrechts des Verbrauchers zwischen der Nachbesserung und der Nachlieferung auf primärer Ebene ist eine gesetzliche Abweichung durch Favorisierung der Nachbesserung gegenüber der Nachlieferung — wenn aus Nachhaltigkeitserwägungen sicherlich sinnvoll — nicht möglich. Allerdings stellen Nachlieferungen durch sog. „refurbished“ Produkte eine umweltfreundliche Alternative zur Nachlieferung durch neue Produkte dar. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die Rechtsprechung die Nachlieferung durch instandgesetzte Waren als ausreichend für die Erfüllung des Kaufvertrages anerkennt und Verbraucher hinlänglich aufgeklärt werden und Sicherheit bezüglich der Qualität erlangen, was durch eine entsprechende Regulierung durchaus möglich ist.

Mit Blick auf die Gewährleistungsfrist stellt die in Art. 10 I normierte zweijährige Frist eine — insbesondere für langlebige, komplexe Produkte — zu kurz bemessene Frist dar. Vielmehr ist im Sinne der Nachhaltigkeit eine Gewährleistungsfrist angezeigt, die sich an der Produktlebensdauer orientiert. Insofern ist es bedauerlich, dass der deutsche Gesetzgeber weiterhin an der Mindestdauer von zwei Jahren festhält und nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine entsprechend längere Frist im Einklang mit Art. 10 III in das Gewährleistungsregime einzuführen. Dies gilt ebenfalls für die Verlängerung der Beweislastumkehr auf lediglich ein Jahr im Sinne des § 477 I BGB n.F., obwohl die Warenkauf-RL eine Verlängerung auf insgesamt zwei Jahre ermöglicht.

Durch den Umstand, dass sich der deutsche Gesetzgeber an die Mindestvorgaben der Warenkauf-RL hält und die ihm eröffneten Möglichkeiten zur Einführung weitergehender, nachhaltiger Maßnahmen nicht nutzt, verkennt er die effektiven Chancen der Warenkauf-RL, umweltfreundliche Lösungen zu schaffen und letztlich dem Nachhaltigkeitsziel näher zu kommen.

Das Zivilrecht, und dabei insbesondere das Verbraucherrecht, ist am besten geeignet, um den Verbraucher zu einem nachhaltigen Konsum zu veranlassen. Dies gilt insbesondere in der gegenwärtigen Zeit, in der die Thematik des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit in der Gesellschaft zunehmend an Relevanz gewinnt. Wie eine Umfrage gezeigt hat, sind auch immer mehr Verbraucher bereit, nachhaltige Konsumgüter zu erwerben¹⁰⁰. Allerdings stellt die Nachhaltigkeit bisher lediglich

¹⁰⁰ Vgl. Infratest dimap (in:) *Umfrage von Verbrauchern in Baden-Württemberg zum Thema „Nachhaltiger Konsum“ im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg*, S. 5, abrufbar unter: <https://verbraucherportal-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Dokumente/>

punktuell im Lebensmittel- und Automobilbereich ein entscheidendes Kriterium dar¹⁰¹. Daher sollte das Zivilrecht unbedingt Maßnahmen ergreifen, um ein flächen-deckendes nachhaltiges Konsumverhalten zu erzielen. Insofern ist es erfreulich, dass sich die Literatur mit der Frage nach der Möglichkeit einer ökologischen Analyse des Zivilrechts als Abwandlung der bereits bekannten und bewährten ökonomischen Analyse des Rechts beschäftigt¹⁰².

Auch das Europäische Parlament bleibt nicht untätig und erkennt die nachhaltige Wirkung der Reparatur an. So forderte das Parlament die Kommission auf, den Verbrauchern ein „Recht auf Reparatur“¹⁰³ einzuräumen, wodurch Reparaturen für Verbraucher attraktiver werden sollen¹⁰⁴. Dazu sollen auch Ersatzteile erhältlich sowie ein besserer Zugang zu Informationen über die Reparatur und Wartung gegeben sein.

Es bleibt zu hoffen, dass die wesentliche Bedeutung der Nachhaltigkeit einschließlich nachhaltiger Verbrauchergewohnheiten endlich erkannt wird und sich nicht weiter in Erwägungsgründen bzw. Gesetzesbegründungen und leeren Worthülsen erschöpft.

LITERATURVERZEICHNIS

- Amazon: *Amazon Renewed*, abrufbar unter: <https://www.amazon.de/Zertifiziert-Generalueberholt/b?ie=UTF8&node=10676131031> (Stand: 08. Juni 2022).
- Apple: *Warum refurbished Produkte?*, abrufbar unter: <https://www.apple.com/de/shop/refurbished/about> (Stand: 08. Juni 2022).
- Appleinsider: *Dutch judge rules Apple can't swap refurbished iPads for broken ones*, abrufbar unter: <https://appleinsider.com/articles/17/04/25/dutch-judge-rules-apple-cant-swap-refurbished-ipads-for-broken-ones> (Stand: 08. Juni 2022).
- Bach I., Wöbbeking M.: *Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?*, Neue Juristische Wochenzeitschrift 2020, Heft 37, S. 2672–2678.
- Bach I., Kieninger E.-M.: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1088–1098.

Dokumente%20pdfs/Forschung/Ergebnisse-Verbraucherumfrage-2009-Nachhaltiger-Konsum-Graphiken%5B1%5D.pdf.

¹⁰¹ O. Bruttel: *Verankerung von Nachhaltigkeit in der Bevölkerung — Nachhaltigkeit als Kriterium für Konsumententscheidungen*, Ökologisches Wirtschaften 2014, Heft 01, S. 42.

¹⁰² Dazu u.a. I. Bach, E.-M. Kieninger: *Ökologische Analyse des Zivilrechts*, Juristenzeitung 2021, Heft 22, S. 1088–1098 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰³ Dazu E.-M. Kieninger: *Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2020, Heft 02, S. 264–280; E. Terryn (in:) *Consumer Protection in a Circular Economy*, B. Keirsblick, E. Terryn (Hrsg.), Cambridge 2019, S. 127–147.

¹⁰⁴ Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020, abrufbar unter: <https://www.europa.eu/news/de/press-room/20201120IPR92118/parlament-will-verbrauchern-in-der-eu-recht-auf-reparatur-einraumen>.

- Bianca C.M. (in:) *EU-Kaufrechts-Richtlinie*, S. Grundmann, C.M. Bianca (Hrsg.), Köln 2002.
- Bizer K., Führ M., Proeger T.: *Die Ökonomischen Auswirkungen einer Verbesserung des Deutschen Gewährleistungsrechts* — Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. (Hrsg.), Berlin 2016.
- Brönneke T.: *Verbraucher- und Umweltpolitik — Konvergenz oder Divergenz der Ziele?*, Verbraucher und Recht 2017, Heft 06, S. 201–203.
- Bruttel O.: *Verankerung von Nachhaltigkeit in der Bevölkerung — Nachhaltigkeit als Kriterium für Konsumententscheidungen*, Ökologisches Wirtschaften 2014, Heft 01, S. 41–45.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags 2020*, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Warenkaufrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 08. Juni 2022).
- Bundestag: *Skepsis bei EU-Onlinekaufrecht* (hib 279/2016), Pressemitteilung vom 12. Mai 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/201605/422670-422670> (Stand: 08. Juni 2022).
- CHIP: *50 Prozent sparen mit Rückläufer-Hardware — Refurbished — Was ist das überhaupt?*, abrufbar unter: https://www.chip.de/artikel/50-Prozent-sparen-mit-Ruecklaeufer-Hardware-2_139959924.html (Stand: 08. Juni 2022).
- CONRAD: *Wissenswertes zu Refurbished Produkten*, abrufbar unter: <https://www.conrad.de/de/c/refurbished-produkte-1216095.html#definition> (Stand: 08. Juni 2022).
- Cooper T.: *The durability of consumer durables*, Business Strategy and the Environment 1994, Heft 01, S. 23–30.
- Cooper T.: *Slower Consumption — Reflections on Product Life Spans and the „Throwaway Society“*, Journal of Industrial Energy 2005, Vol. 9, S. 51–67.
- Deutscher Anwaltverein: *Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels*, Stellungnahme Nr.: 01/2018.
- De Franceschi A.: *Planned Obsolescence challenging the Effectiveness of Consumer Law and the Achievement of a Sustainable Economy*, Journal of European Consumer and Market Law 2018, Heft 06, S. 217–221.
- Europäisches Parlament: *Parlament will Verbrauchern in der EU „Recht auf Reparatur“ einräumen*, Pressemitteilung vom 25. November 2020, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20201120IPR92118/parlament-will-verbrauchern-in-der-eu-recht-auf-reparatur-einraumen> (Stand: 08. Juni 2022).
- Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland: *Zusammenfassung der Fakten zur gesetzlichen Gewährleistung und zu Garantien in der EU*, abrufbar unter:

- https://schridde.org/download/EU-Vergleichstabelle_Gewahrleistung_Garantie.pdf (Stand: 08. Juni 2022).
- Föhlisch C.: *Brauchen wir ein harmonisiertes Gewährleistungsrecht für den Online-Warenhandel?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 06, S. 201–203.
- Gildeggen R.: *Abschied von der kurzen Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in der Praxis?*, Verbraucher und Recht 2016, Heft 03, S. 83–92.
- Grunewald B.: „Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung? Neuregelung im Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht als Mittel zur Sicherung von Nachhaltigkeit?“ (in:) *Die ökonomische Analyse des Rechts. Entwicklung und Perspektive einer interdisziplinären Wissenschaft*, H. Curti, T. Effertz (Hrsg.), Frankfurt am Main 2013.
- Härtling N., Gössling P.: *Online-Kauf in der EU — Harmonisierung des Kaufgewährleistungsrechts*, Computer und Recht 2016, Heft 03, S. 165–170.
- Hoven E.: *Der „eingebaute“ Produktverschleiß — Die Strafbarkeit geplanter Obsoleszenz*, Neue juristische Wochenschrift 2019, Heft 43, S. 3113–3116.
- Infratest dimap: *Umfrage von Verbrauchern in Baden-Württemberg zum Thema „Nachhaltiger Konsum“ im Auftrag des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg*, abrufbar unter: <https://verbraucherportal-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Dokumente/Dokumente%20pdfs/Forschung/Ergebnisse-Verbraucherumfrage-2009-Nachhaltiger-Konsum-Graphiken%5B1%5D.pdf> (Stand: 08. Juni 2022).
- Janssen A., Schimansky A.: *Die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in den Niederlanden*, Internationales Handelsrecht 2004, S. 95–103.
- Kieninger E.-M.: *Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2020, Heft 02, S. 264–280.
- Kupfer, T., Weiß J.: *Der Referentenentwurf zur Warenkaufrichtlinie — Verbote einer endgültigen Fragmentierung des nationalen Kaufrechts?*, Zeitschrift für Vertriebsrecht 2021, Heft 01, S. 21–26.
- Magnus U. (in:) *Das Recht der Europäischen Union*, E. Grabitz, M. Hilf, M. Nettesheim (Hrsg.), 40. Auflage 2010.
- Mak V., Lujinovic E.: *Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets — Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example*, Journal of European Consumer and Market Law 2019, Heft 01, S. 4–13.
- Meller-Hannich C.: *Die Warenkaufrichtlinie und ihre Umsetzung*, Deutsches Auto-recht 2021, Heft 09, S. 493–497.
- Micklitz H.-W.: *Die Verbrauchsgüter-Richtlinie*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, Heft 16, S. 485–493.
- Prakash S., Dehoust G., Gsell M., Stamminger R. (in:) *Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2016.

- Refurbed: *Warum refurbished?*, abrufbar unter: <https://www.refurbed.de/vorteile/> (Stand: 08. Juni 2022).
- Reich N.: *Die Umsetzung der Richtlinie 1999–44–EG in das deutsche Recht*, Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 33, S. 2397–2403.
- Rudloff E.: *Der Vorschlag einer Warenhandels-Richtlinie der EU — Fortschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit?*, Verbraucher und Recht 2018, Heft 09, S. 323–331.
- Schlacke S., Tonner K., Gawel E., Alt M., Bretschneider W.: *Nachhaltiger Konsum bei der Produktnutzung als Herausforderung rechtlicher Steuerung*, Zeitschrift für Umweltrecht 2016, Heft 09, S. 451–463.
- Schlacke S., Gawel E., Tonner T. (in:) *Stärkung eines nachhaltigen Konsums im Bereich Produktnutzung durch Anpassungen im Zivil- und öffentlichen Recht*, Umweltbundesamt (Hrsg.), Dessau-Roßlau 2015.
- Schmidt A. (in:) *Rechtswörterbuch*, K. Weber (Hrsg.), 27. Edition, München 2021.
- Schridde S., Kreiß C., Winzer J. (in:) *Gutachten Geplante Obsoleszenz*, Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.), Berlin 2014.
- Schwartz A.: *Die zukünftige Sachmängelgewährleistung in Europa — Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vor ihrer Umsetzung*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2000, Heft 03, S. 544–574.
- Stariradef T.: *Vollharmonisierung und Anhebung des Verbraucherschutzniveaus im Online-Kaufrecht*, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung 2016, Heft 11, S. 715–719.
- Staudenmayer D.: *Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf*, Neue Juristische Wochenschrift 1999, Heft 33, S. 2393–2397.
- Staudenmayer D.: *Kauf von Waren mit digitalen Elementen — Die Richtlinie zum Warenkauf*, Neue Juristische Wochenschrift 2019, Heft 40, S. 2889–2893.
- Süddeutsche Zeitung: *Was taugt generalüberholte Technik?*, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/refurbished-was-taugt-generalueberholte-technik-1.4148987> (Stand: 08. Juni 2022).
- Terryn E.: *A right to repair? Towards sustainable remedies in consumer law* (in:) *Consumer Protection in a Circular Economy*, B. Keirsblick, E. Terryn (Hrsg.), Cambridge 2019.
- Tonner K.: *Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und Europäisierung des Zivilrechts*, Betriebs-Berater 1999, Heft 35, S. 1769–1774.
- Tonner K.: *Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verbrauchsgüterkaufrechts*, Verbraucher und Recht 2012, Heft 09, S. 355–360.
- Tonner K., Malcolm R. (in:) *How an EU Lifespan Guarantee Model could be implemented across the European Union*, Europäisches Parlament (Hrsg.), Brüssel 2017.

- UNETO-VNI: *Tabel met gemiddelde gebruiksduurverwachtingen*, abrufbar unter: <https://www.technieknederland.nl/onze-leden/waar-staan-onze-leden-voor/gebruiksduurverwachting> (Stand: 08. Juni 2022).
- Van Weelden E., Mugge R., Bakker C.A.: *Paving the way towards circular consumption: Exploring consumer acceptance of refurbished mobile phones in the Dutch market*, *Journal of Cleaner Production*, 113 (2016), S. 743–754.
- Verbraucherkommission Baden-Württemberg (in:) *Vorzeitiger Verschleiß — Gesetzgeberisches Handeln auf deutscher und europäischer Ebene erforderlich!*, Stuttgart 2015, abrufbar unter: https://www.verbraucherkommission.de/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.Verbraucherportal/Verbraucherkommission-Dokumente/Stellungnahmen/38VK_Stellungnahme_Vorzeitiger%20Verschlei%C3%9F%20Obsoleszenz%2024.06.2015i.pdf.
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (in:) *Gewährleistung und Garantie: Auswertung einer Umfrage der Verbraucherzentralen*, Stuttgart 2017, abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-05/WVS%20-%20Gew%C3%A4hrleistung%20-%20Auswertung%2BERhebungsbogen.pdf>.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.v. (in:) *Verbrauchsgüterkauf: Angemessene Gewährleistungsfristen für langlebige Güter einführen* — Stellungnahme zum geänderten Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels — COM(2017) 637 final, Berlin 2018, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/01/12/18-01-11_vzbv_stellungnahme_warenhandel.pdf.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: *Warenkauf im digitalen Zeitalter angekommen* — Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags, Berlin 2021, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/stellungnahme_umsetzung_wkrl_07.01.2020.pdf.
- Wendland M.: *Ein neues europäisches Vertragsrecht für den Online-Handel?*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2016, Heft 04, S. 126–131.
- Wilke F.M.: *(Verbrauchsgüter-)Kaufrecht 2022 — die Warenkauf-Richtlinie der EU und ihre Auswirkungen*, *Betriebs-Berater* 2019, Heft 42, S. 2434–2447.
- Woitkewitsch C.: *Rügeobliegenheit bei Verbrauchsgüterkauf*, *Monatsschrift für Deutsches Recht* 2005, Heft 15, S. 841–843.
- Zöchling-Jud B.: *Das neue Europäische Gewährleistungsrecht für den Warenhandel*, *Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union* 2019, S. 115–133.
- ZDF — Zweites Deutsches Fernsehen: *Retouren für den Müll — Amazon vernichtet neuwertige Waren*, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/politik/frontal/amazon-vernichtet-tonnenweise-ware-100.html>, zuletzt aufgerufen am 08. Juni 2022.

Slowa kluczowe: Warenkauf-Richtlinie, Richtlinie EU 2019/771, Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit, Haltbarkeit, Obsoleszenz, Gewährleistungsrechte, Nachbesserung, Instandsetzung.

JUDIT ESTIFANOS

THE EU'S SALE OF GOODS DIRECTIVE: A SUSTAINABLE
(CONSUMER GOODS) SALES LAW?

S u m m a r y

This article aims to analyse the innovations resulting from the Sale of Goods Directive (EU) 2019/771 and to determine to what extent these innovations meet the objective set in its recital 32 to „promote sustainable consumer habits and a circular economy”.

For this purpose, the concept of durability within the meaning of Article 7 I d) of the Directive on the Sale of Goods is first examined in more detail. As the „durability” continues to be ascertained at the time of delivery under the Sales Directive, there is no change to the previous understanding. This is because under the Sale of Consumer Goods Directive, the „usual quality“ within the meaning of its Article 2 II d) was already [affected in such cases.

In the following part, the article deals with the question whether the criterion of durability is in principle capable of promoting sustainable consumer habits. In this context, the issue of „(planned) obsolescence” is also discussed.

In the final part, the article analyzes the remedies and their exercise under the Sale of Goods Directive, which predominantly correspond to the previous understanding of the system of remedies. In this context, the article sets itself the task of finding sustainable and environmentally friendly solutions, whereby the topic of „refurbished goods” in particular is examined in greater detail.

Keywords: Sale of Goods Directive, directive EU 2019/771, sustainability, environmental friendliness, durability, obsolescence, remedies, repair, refurbishment.

